# Bebauungsplan "Neues Wohnen Rodelberg (O 65)", Mainz

## **Fachbeitrag Artenschutz**

Stand 25.2.2019

#### Planungsträger:

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle, Bau A Am 87er Denkmal 55131 Mainz

#### Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Dipl.-Biol. Alexander Roos
Dipl.-Biol. Petra Berger-Twelbeck
Dipl.-Biol. Armin Six



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck Im Leimen 2, 55130 Mainz Tel. (06131) 99 95 - 0

Inhal	tsübersicht	Seite
1	Ausgangslage	3
2	Methoden	7
2.1	Fledermäuse	8
2.2	Vögel	8
2.3	Reptilien	9
3	Ergebnisse	10
3.1	Fledermäuse	10
3.2	Vögel	12
3.3	Reptilien	13
4	Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung	14
4.1	Fledermäuse	14
4.2	Vögel	15
4.3	Reptilien	22
5	Fazit mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
5.1	Fledermäuse	23
5.2	Vögel	26
5.3	Reptilien	30
6	Literatur	31
Anlage	en:	
Anlage	21: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel	34
Anlage	2: Prüfbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung	40

#### 1 Ausgangslage

Die Landeshauptstadt Mainz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans "Neues Wohnen Rodelberg (O 65)". Ziel ist die Neuordnung des Geländes der ehemaligen Firma Grebner in Mainz, Am Rodelberg. Hierzu soll das derzeit mit einem Bürogebäude aus den 60er Jahren bebaute Gelände in ein nachhaltiges durchmischtes Wohnquartier mit Wohnformen für alle Lebensalter mit hohem baulichem Qualitätsmaßstab überführt werden. Die durch einen umfangreichen Baumbestand geprägten Hangflächen des Rodelbergs bleiben unbebaut.

Das Untersuchungsgebiet wird im Osten durch die Geschwister-Scholl-Straße und im Süden und Norden durch Kleingartenanlagen begrenzt. Im Westen grenzen an das Untersuchungsgebiet Wohnnutzungen mit Einzelhausbebauungen.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet - Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (Auszug aus dem Umweltbericht (Jestaedt & Partner 2019))

#### Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 2067) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie, VSRL - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Die für das Vorhaben artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten.

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für dieses Projekt relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Mit Inkrafttreten des LNatSchG RLP (Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz) vom 06.10.2015 gilt zudem der § 24 (3) LNatSchG RLP:

"Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen."

2014 erfolgte eine erste Erfassung der Tiere und Pflanzen. Der Bebauungsplanentwurf sowie die technische Planung liegen seit 2018 vor. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde wurden die 2014 erhobenen Daten in der Vegetationsperiode 2018 aktualisiert.

Der für das Bebauungsplanverfahren notwendige Fachbeitrag Artenschutz wird unter Zugrundelegung der oben genannten erhobenen Daten hiermit vorgelegt.

#### 2 Methoden

Für das Untersuchungsgebiet sind diejenigen Arten planungsrelevant, die im Untersuchungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind.

Prüfgegenstand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und damit artenschutzrechtlich relevant sind:

- gemeinschaftsrechtlich geschützte europäische Vogelarten,
- streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie
- Arten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU (FFH-Richtlinie).

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind im vorliegenden Fall potenziell Fledermäuse, europäische Vogelarten und Reptilien relevant.

Alle faunistisch relevanten Strukturen und relevanten Artengruppen des Untersuchungsgebietes wurden von März bis August 2014 sowie von März bis Juli 2018 untersucht. Am 01.02.2019 wurden die Gehölze überprüft, die für das Vorhaben entfernt werden sollen.

Zuvor wurden die nachfolgenden Datenquellen ausgewertet:

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2015): ARTeFAKT - Arten und Fakten (Stand 20.01.2015). Artvorkommen im TK25-Blatt 6015 Mainz.

- Im Internet: www. artefakt.rlp.de. Mainz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (2018): LANIS. Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Artnachweise Rasterzelle 4465536

- Im Internet: www.geodaten.naturschutz.rlp.de. Mainz

Die Beurteilung der Betroffenheit der Flora und Fauna erfolgte anhand der aufgeführten Datengrundlagen und eigenen Kartierungen.

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden herangezogen:

- Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten (Datengrundlagen s.o.),
- eigene Kartierungen
- Biologie der betrachteten Arten.

Anhand dieser Grundlagen wurde die Bedeutung der Lebensräume und die sich bei Umsetzung der vorgesehenen Flächennutzung ergebenden Auswirkungen für die vorkommenden Arten ermittelt. Die Auswirkungen wurden artenschutzrechtlich geprüft.

Im Falle des Eintretens von Verbotstatbeständen wurde geprüft, ob durch Vermeidungsoder Ausgleichsmaßnahmen ein Verbotstatbestand verhindert werden kann.

#### 2.1 Fledermäuse

In den Nächten vom 12.06.2014 bis 16.06.2014 und 13.08.2014 bis 15.08.2014 wurde im Untersuchungsgebiet zur automatischen Aufzeichnung von Fledermausrufen ein Batcorder der Firma ecoObs eingesetzt. Mit der dazugehörigen Software erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen und die Determination bis auf Artniveau.

Am 05.03.2014 wurden alle potenziell als Fledermausquartiere nutzbaren Strukturen in den Bäumen und dem Bürogebäude aufgenommen. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen und Gebäuden. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartier genutzt wird. In Gebäuden werden schon die kleinsten Spalten unter Verblendungen als Übertagungsquartier genutzt.

Die Gebäude wurden am 07.05.2018 nochmals untersucht und die Ergebnisse aktualisiert. Die Gehölze, die für das Vorhaben entfernt werden sollen, wurden am 01.02.2019 auf als Fledermausquartiere nutzbare Strukturen überprüft.

#### 2.2 Vögel

Die Kartierungen der Vögel erfolgten am 14.03.2014, 16.04.2014, 18.05.2014 und 26.06.2014 sowie am 13.05.2018. Im Wesentlichen wurden die Tiere durch Sichtbeobachtung und Verhören erfasst, Spechte wurden durch das Abspielen von Klangattrappen angelockt.

Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung am 05.03.2014 wurden die potenziellen Fortpflanzungsstätten von Vögeln erfasst.

Die Gebäude wurden am 07.05.2018 nochmals untersucht und die Ergebnisse aktualisiert. Die Gehölze, die für das Vorhaben entfernt werden sollen, wurden am 01.02.2019 auf potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln überprüft.

#### 2.3 Reptilien

Die Reptilien wurden bei geeigneter Witterung durch gezielte Nachsuche kartiert. Die Kartierungen fanden am 13.03.2014, 21.03.2014 und 01.04.2014 und am 20.04.2018, 03.05.2018 und 25.05.2018 statt.

#### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 2014 neun Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren festgestellt (Spechthöhlen, Spalten, Efeu). Im oder am Gebäude sind keine potenziell für Fledermäuse als Quartier nutzbare Strukturen vorhanden. Bei der Überprüfung der zu entfernenden Gehölze wurden 2019 zwei weitere potenzielle Fledermausquartiere festgestellt.

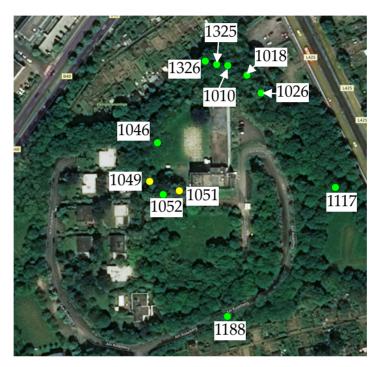


Abbildung 2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren, 2014 = grün, 2019 = gelb (Baumnummer gemäß Fachbeitrag Bäume (Jestaedt + Partner 2019)

Im Juni und August 2014 wurde bei für Fledermäusen geeigneten Wetterbedingungen mittels eines Batcorders die Flugaktivität von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet ermittelt. In den Nächten konnten jagende Zwergfledermäuse erfasst werden (Tab. 1). Alle Fledermäuse sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Das Untersuchungsgebiet dient der Zwergfledermaus als Jagdrevier.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art- name	RL RP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Anhang	Erhaltungszu- stand RLP
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	S	IV	günstig

Erläuterungen:

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

3 = Gefährdet; \* = Ungefährdet

Nationaler Schutzstatus: s = nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 (2) Nr. 14 streng geschützte Art

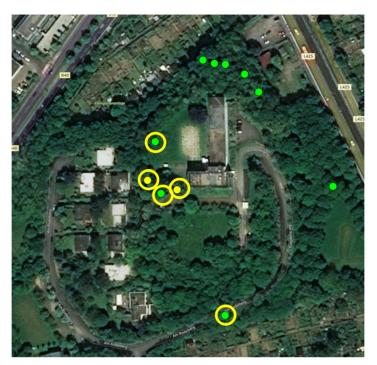


Abbildung 3: Zu entfernende Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren (gelb umrandet)

In fünf Bäumen, die gefällt werden müssen, wurden potenzielle Fledermausquartiere festgestellt. Die potenziellen Quartiere befinden sich in den Bäumen 1046, 1049, 1051, 1052 und 1188 (Abb. 2).

Es handelt sich dabei um potenzielle Übertagungs- und Sommerquartiere für Fledermäuse. Potenzielle Winterquartiere wurden keine festgestellt.

#### 3.2 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen, die alle bis auf den Mauersegler Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind. Die vorkommenden Brutvogelarten sind nachfolgend tabellarisch gelistet (Tab. 2). Auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz ist der Pirol als "gefährdet" geführt. Auf der Roten Liste Deutschland sind der Pirol und der Haussperling auf der "Vorwarnliste" geführt. Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen. Die Begehung 2018 diente der Aktualisierung der Daten, im Vergleich zu 2014 wurden keine neuen Vogelarten nachgewiesen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Nachweis UG 2014	RL RLP 2014		Nationaler Schutzstatus	Erhaltungszu- stand Hessen
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	*	*	b	grün
Mauersegler	Apus apus	NG	*	*	b	gelb
Grünspecht	Picus viridis	BV	*	*	S	grün
Buntspecht	Dendrocopos major	BV	*	*	b	grün
Pirol	Oriolus oriolus	BV	3	V	b	gelb
Elster	Pica pica	BV	*	*	b	grün
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV	*	*	b	grün
Rabenkrähe	Corvus corone	BV	*	*	b	grün
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	*	*	b	grün
Kohlmeise	Parus major	BV	*	*	b	grün
Sumpfmeise	Parus palustris	BV	*	*	b	grün
Fitis	Phylloscopus trochilus	BV	*	*	b	grün
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	*	*	b	grün
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV	*	*	b	grün
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV	*	*	b	grün
Star	Sturnus vulgaris	BV	V	3	b	grün
Amsel	Turdus merula	BV	*	*	b	grün
Singdrossel	Turdus philomelos	BV	*	*	b	grün
Grauschnäpper	Muscicapa striata	BV	*	V	b	grün
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	*	*	b	grün
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	*	*	b	grün
Haussperling	Passer domesticus	BV	3	V	b	gelb
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	*	*	b	grün
Girlitz	Serinus serinus	BV	*	*	b	gelb

Erläuterungen:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland: \* = Ungefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus:

b = nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt

s = nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt

Erhaltungszustand Hessen (Ampelbewertung):

grün = nach der Ampelliste Hessen günstiger Erhaltungszustand

gelb = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

In dem abzubrechenden Bürogebäude brütete im Frühjahr 2014 eine Blaumeise in einer Außenjalousie. Am Gebäude wurden fünf potenzielle Brutmöglichkeiten für Haussperlinge festgestellt. Sie waren bei der Begehung 2018 ungenutzt. Weitere potenzielle Fortpflanzungstätten für gebäudebrütende Vogelarten wurden nicht festgestellt.

In den Gehölzen des Untersuchungsgebietes wurden potenzielle Fortpflanzungsstätten für Stauden-, Hecken- und Baumbrüter festgestellt. In acht Bäumen waren 2014 Baumhöhlen für Höhlenbrüter wie beispielsweise Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise oder Star vorhanden. Künstliche Nisthilfen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Bei der Überprüfung am 01.02.2019 wurden in zwei weiteren Bäumen Höhlen für baumhöhlenbrütende Vogelarten festgestellt.

In vier Bäumen, die gefällt werden müssen, wurden Baumhöhlen für Höhlenbrüter festgestellt. Die Baumhöhlen befinden sich in den Bäumen 1046, 1049, 1051 und 1052 (s. Abb. 2).

#### 3.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilien festgestellt. Westlich, aber außerhalb des Untersuchungsgebietes kommt die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in einer kleinen Population vor.

#### 4 Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

#### 4.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. Das Untersuchungsgebiet dient der Zwergfledermaus als Jagdgebiet.

Es wurden neun Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren lokalisiert, bei allen neun Bäumen handelt es sich um potenzielle Sommer- und Tagesquartiere. In oder am Gebäude sind keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden. Es sollen fünf Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren entfernt werden, daher sind vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

#### Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. Um einen Verstoß zu verhindern, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen kommt es zu keinem Verstoß (s. Kap. 5).

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. Um einen Verstoß zu verhindern, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen kommt es zu keinem Verstoß (s. Kap. 5).

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. Fünf Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren sollen entfernt werden, daher sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5).

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### 4.2 Vögel

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (Andrian-Werburg V. et al. 2011).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden, inbesondere auch in Anbetracht der geringen geographischen Distanz des Untersuchungsgebietes zu Hessen, diese Informationen für die artenschutzrechtliche Bewertung mit herangezogen.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,

werden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Im vorliegenden Fall sind dies Girlitz, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Pirol und Star. Alle anderen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (vgl. Anlage 1).

#### **Art-für-Art-Prüfung:**

#### Girlitz (Serinus serinus)

Der Girlitz brütet in den Hecken und Bäumen des Untersuchungsgebietes.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitz festgestellt. Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Nach vorliegendem Stand der Planung vom Januar 2019 stellt der Vorhabensbereich nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. In der näheren Umgebung, vor allem in den angrenzenden Kleingartenanlagen, sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist (s. Kap. 5.2).

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2 und Anlage 2) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Grünspecht (Picus viridis)

Mehrfache Beobachtungen einschließlich revieranzeigenden Verhaltens belegen das Vorhandensein des Grünspechtes als Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Der Grünspecht brütet in selbst gezimmerten Höhlen und auch vorhandenen Höhlen anderer Spechtarten in Bäumen, aber auch in der Dämmung von Gebäuden.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach dem jetzigen Planungsstand vom Januar 2019 kommt es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bäumen (Spechthöhlen).

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts festgestellt. Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Grünspecht nutzt Spechthöhlen, auch Höhlen von anderen Spechtarten, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach vorliegendem Stand der Planung vom Januar 2019 wird mindestens eine Spechthöhle zerstört. Es sind daher vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2 und Anlage 2) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Haussperling (Passer domesticus)

Haussperlinge wurden rufend am Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Sie brüten potenziell im abzubrechenden Bürogebäude oder in der angrenzenden Bebauung.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bürogebäude.

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings festgestellt. Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten im Bürogebäude. Sie müssen ersetzt werden, es sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2 und Anlage 2) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Mauersegler (Apus apus)

Der Mauersegler frequentiert das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast. Ein Habitatverlust beziehungsweise Tötungen von Individuen oder Störungen sind daher nicht zu erwarten.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Der Mauersegler frequentiert das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Der Mauersegler frequentiert das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Nahrungshabitate des Mauerseglers vorhanden. Es handelt sich nur um einen kleinen Teil der Nahrungshabitate der lokalen Population. Im funktionalen Umfeld des Untersuchungsgebietes sind genügend große Ausweichhabitate für die Vogelart vorhanden. Es ist kein Verstoß zu erwarten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Pirol (Oriolus oriolus)

Revieranzeigendes Verhalten des Pirols wurde während der Brutzeit in den Gehölzen im Umfeld des zentral gelegenen Gebäudekomplexes 2014 und 2018 nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass ein Brutpaar das Untersuchungsgebiet als Brutrevier nutzt. Der Pirol brütet regelmäßig in hohen Bäumen in parkähnlichen Bereichen. Durch das Bauvorhaben gehen zehn Bäume auf der Kuppe des Rodelbergs, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Pirols dienen, verloren.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols festgestellt. Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es kommt zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Pirols. Nach vorliegendem Stand der Planung vom Januar 2019 geht das Brutrevier durch die Baumaßnahmen verloren. Es sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Star (Sturnus vulgaris)

Der Star brütet in Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet. Mindestens vier Bäume mit Baumhöhlen werden nach vorliegendem Stand der Planung vom Januar 2019 entfernt.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars festgestellt. Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten. Sie müssen ersetzt werden, es sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten (s. Kap. 5.2).

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2 und Anlage 2) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beinträchtigungen sind bei einer Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

#### **Vogelschlag:**

An Glasbauteilen von jeglichen baulichen Einrichtungen verunglücken jährlich unzählige Vögel (Vogelschlag). Dies gilt für alle Vogelarten. Sie erkennen das Glasbauteil nicht als Hindernis oder fliegen es aufgrund von Reflexionen (beispielsweise von Bäumen vor den Fenstern) sogar gezielt an. Um eine Tötung von Vögeln zu vermeiden, sind Artenschutzmaßnahmen notwendig.

### 4.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Reptilien vor. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

#### 5 Fazit mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 44 (5) BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur dann zu vermeiden, wenn vorlaufend zum Eingriff entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, so dass zu keinem Zeitpunkt, auch nicht zum Zeitpunkt des Eingriffs selbst, von dem Vorhaben eine vermeidbare Beeinträchtigung für die entsprechende Art ausgeht.

Sollte im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans eine Fällung von weiteren Bäumen erforderlich werden, die über die gutachterliche Erfassung gemäß dem Fachbeitrag Bäume (Jestaedt & Partner 2019) als planungsrelevante Bäume hinausgehen, sind diese Bäume vor ihrer Fällung auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln zu überprüfen. Je nach Ergebnis der Überprüfung sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen, wie beispielsweise die Anbringung von Ersatzquartiere oder Nisthilfen, erforderlich.

Alle Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Vögel, die nicht für das Bauvorhaben gefällt werden müssen (siehe Abb. 2), sind auf Dauer zu erhalten.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind für die Umsetzung des Bebauungsplans erforderlich.

Bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ein, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### Artübergreifende Vermeidungsmaßnahme

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollte die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden mit warmweiß getönten LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 K, Abstrahlwinkel von maximal 70° zur Vertikalen, gerichtet zum Boden erfolgen. Die Beleuchtungsstärke und -dauer sind auf das fachtechnisch gebotene Mindestmaß zu reduzieren. Es sind geschlossene ("staubdichte") Leuchtkörper zu verwenden.

#### 5.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 11 Bäume mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt. Nach Stand der Planung vom Januar 2019 sollen fünf Bäume mit potenziellen Fledermaussommerquartieren entfernt werden, daher sind vorlaufende Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

Am Bürogebäude wurden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nachgewiesen.

#### <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

#### V1 Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren in Gehölzen

Es müssen die fünf Bäume mit den Baumnummern 1046, 1049, 1051, 1052 und 1188 mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse gefällt werden (s. Abb. 2). Es handelt sich dabei um potenzielle Sommerquartiere. Winterquartiere sind aktuell ausgeschlossen. Die Fällungen von Bäumen mit potenziellen Sommerquartieren für Fledermäuse oder potenziellen Tagesquartieren für ziehende Fledermäuse im Herbst dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Tagesquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Fällungen dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können.

#### Ausgleichsmaßnahmen

#### A1 Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse in Sommerquartieren in Gehölzen

Um einen Verstoß zu verhindern, muss vor der Entfernung von potenziellen Quartieren bis zum März der nächsten Flugperiode ein Quartierersatz im Verhältnis 2:1 erbracht werden, das heißt bei Entfernung von fünf potenziellen Quartieren sind zehn Ersatzquartiere für Fledermäuse (beispielsweise Fledermaushöhle 1 FD der Firma Schwegler) unter Anleitung der ökologischen Fachbauleitung in unmittelbarer Nähe an geeigneten Stellen anzubringen.

# A2 Schaffung von neuen Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Vögel auf den Flachdächern

Da die, als Nahrungshabitat geeigneten, brachliegenden Grünanlagen im Vorhabensgebiet zu großen Teilen zerstört werden und als Nahrungshabitate für Fledermäuse, Vögel und Insekten nicht mehr zur Verfügung stehen, sind Blühwiesen anzulegen und zu pflegen. Diese Blühwiesen sind nicht nur eine wichtige Nahrungsquelle für Insekten, sondern auch die Grundlage der Nahrungskette von beispielsweise Reptilien, Fledermäusen und Vögeln.

Die Blühwiesen können auf den extensiv begrünten Dächern entstehen. Da durch das Vorhaben etwa 2.000 Quadratmeter Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel verloren gehen, müssen in einem Umfang von 2.000 Quadratmeter neue Blühwiesen angelegt und in der Regel nicht öfter als zweimal pro Jahr gemäht werden. Einsaaten sind von verschiede-

nen Herstellern zu beziehen (z.B. Rieger-Hofmann). Wichtig bei der Anlage der Blühwiesen ist die Integration von dauerhaft vegetationsfreien Bereichen aus Sandlinsen oder Schotterbeeten sowie der Einbau von Totholz als Strukturelement, um möglichst viele Lebensraumansprüche verschiedener Arten abzudecken. Idealerweise werden auch Nahrungspflanzen für Nachtfalter (Nahrung der Fledermäuse) angepflanzt.

#### 5.2 Vögel

Es wurden potenzielle Fortpflanzungsstätten für Hecken-, Strauch- und Baumbrüter im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Bäume mit potenziellen Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten lokalisiert. Vier der Bäume (Baumnummern: 1046, 1049, 1051 und 1052 (s. Abb. 2)) mit potenziellen Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten sollen entfernt werden, ebenso wie 50 weitere Bäume, die für Hecken-, Strauch- und Baumbrüter geeignet sind. Das abzubrechende Gebäude weist fünf potenzielle Brutmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogelarten wie den Haussperling auf.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind vorlaufende Artenschutzmaßnahmen notwendig.

#### <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

#### V2 Individuenschutz von Hecken-, Strauch- und Baum- und Höhlenbrütern

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Bäume unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

#### V3 Individuenschutz von in Gebäuden brütenden Vogelarten

Das Bürogebäude ist im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, abzubrechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, muss das Gebäude unmittelbar vor Abbruch von einer fachlich qualifizierten Person auf das Vorkommen von Vögeln überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

#### V4 Individuenschutz von Vögeln vor Vogelschlag an Glasbauteilen

Grundsätzlich sind große Glasflächen, die beispielsweise über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen möglichst auszuschließen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen unter anderem reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasfläche, Sandstrahlung, Siebdruck, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen, wie zum Beispiel Rankgitterbegrünung.

Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen. Sofern große Glasflächen, transparente Absturzsicherungen etc. geplant sind, ist ein mit dem Grün- und Umweltamt einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

#### Ausgleichsmaßnahmen

# A2 Schaffung von neuen Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Vögel auf den Flachdächern

Da die, als Nahrungshabitat geeigneten, brachliegenden Grünanlagen im Vorhabensgebiet zu großen Teilen zerstört werden und als Nahrungshabitate für Fledermäuse, Vögel und Insekten nicht mehr zur Verfügung stehen, sind Blühwiesen anzulegen und zu pflegen. Diese Blühwiesen sind nicht nur eine wichtige Nahrungsquelle für Insekten, sondern auch die Grundlage der Nahrungskette von beispielsweise Reptilien, Fledermäusen und Vögeln.

Die Blühwiesen können auf den extensiv begrünten Dächern entstehen. Da durch das Vorhaben etwa 2.000 Quadratmeter Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel verloren gehen, müssen in einem Umfang von 2.000 Quadratmeter neue Blühwiesen angelegt und in der Regel nicht öfter als zweimal pro Jahr gemäht werden. Einsaaten sind von verschiedenen Herstellern zu beziehen (z.B. Rieger-Hofmann). Wichtig bei der Anlage der Blühwiesen ist die Integration von dauerhaft vegetationsfreien Bereichen aus Sandlinsen oder Schotterbeeten sowie der Einbau von Totholz als Strukturelement, um möglichst viele Lebensraumansprüche verschiedener Arten abzudecken. Idealerweise werden auch Nahrungspflanzen für Nachtfalter (Nahrung der Fledermäuse) angepflanzt.

#### A3 Installation von Nisthilfen für baumhöhlenbrütende Vögel

Um einen Verstoß zu verhindern, muss vorlaufend vor der Entfernung der vier Bäume mit den Baumnummern 1046, 1049, 1051 und 1052 mit potenziellen Fortpflanzungsstätten

(Baumhöhlen) für Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise und Star bis zum Februar der nächsten Brutperiode ein Ersatz im Verhältnis 3:1 erbracht werden, das heißt bei Entfernung von vier Baumhöhlen sind insgesamt zwölf Nisthilfen anzubringen. Mit Installation von je drei Nisthilfen pro Art (beispielsweise Nisthöhle 1 B Durchmesser 26 mm, 1 B Durchmesser 32 mm, Starenhöhle 3 S Durchmesser 45 mm der Fa. Schwegler) ist der Verlust der vier Bäume mit potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) für die vier Arten ausgeglichen. Die Nisthilfen sind unter Anleitung der ökologischen Fachbauleitung im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung an geeigneten Stellen anzubringen.

#### A4 Installation von Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel in Gebäuden/Haussperling

Als Ersatz für die fünf entfallenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten sind an den neuen Gebäuden zehn Nisthilfen für Gebäudebrüter wie den Haussperling anzubringen (beispielsweise Sperlingskoloniekasten Nr. 320 von Naturschutzbedarf Strobel). Der Faktor 2:1 ist im diesem Fall ausreichend, da es sich um potenzielle Nistmöglichkeiten handelt. In der Bauphase können die Nisthilfen übergangsweise an dem höheren Teil des Bestandsgebäudes angebracht werden, da dieser Teil aufgrund einer Mobilfunkantenne noch bis zur Fertigstellung des ersten Gebäudes bestehen bleibt (s. Ablaufplan Umweltbericht (Jestaedt & Partner 2019)). Nach Fertigstellung der neuen Gebäude sind die Nisthilfen an die neuen Gebäude anzubringen. Die genaue Lage der Nisthilfen an den Gebäuden ist mit der biologischen Bauüberwachung abzustimmen.

#### A5 Installation von Nisthilfen für den Grünspecht

Für den Grünspecht entfällt eine geeignete Brutmöglichkeit in dem Baum mit der Nummer 1051. Als Ersatz für eine entfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Grünspechts sind vor der Entfernung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwei Nisthilfen für Spechte unter Anleitung der ökologischen Fachbauleitung im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung an geeigneten Stellen anzubringen (beispielsweise Nistkasten Malmö von Vivara).

#### A6 Aufwertung des Brutreviers des Pirols

Revieranzeigendes Verhalten des Pirols wurde während der Brutzeit in den Gehölzen im Umfeld des zentral gelegenen Gebäudekomplexes 2014 und 2018 nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass ein Brutpaar das Untersuchungsgebiet als Brutrevier nutzt. Der Pirol brütet regelmäßig in hohen Bäumen in parkähnlichen Bereichen. Durch das Bauvorhaben gehen zehn Bäume auf der Kuppe des Rodelbergs, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Pirols dienen, verloren. Als Ersatz für die entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols sind mindestens zehn großkronige Bäume in Gehölzverbund an geeigneter Stelle zu pflanzen. Die geeigneten Bereiche sind in Abbildung 4 eingezeichnet. Zusätzlich sind die Nahrungshabitate durch die Pflanzung von heimischen Sträuchern und die Anlage von Blühwiesen aufzuwerten.



Abbildung 4: Pflanzung von großkronigen Bäumen zur Aufwertung des Brutreviers des Pirols, ungefähre Lage der Bäume blau umrandet

### 5.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Reptilien vor. Für diese Tierart sind keine Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### 6 Literatur

- Andrian-Werburg V., F., S. Boldt, D. Bolz, J. Kalusche, D. Mahn & S. Wolf-Roth (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
  - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 122 S., Wiesbaden
- BArtSchV (2007): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 BGBl. S. 258 (896)
  - Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12. 2007 BGBl I, S. 2873.
- BNatSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
  - Bundesgesetzblatt, 63 S., Bonn
- Brinkmann, R., L. Bach, C. Dense, H.J.G.A. Limpens, G. Mäscher & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.
  - Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
  - Brüssel
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.
  - Im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland -Institut für angewandte Vogelkunde-, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), 128 S., Potsdam
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. M. BAUER & E. BEZZEL (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas.
  - Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
  - Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, S. 53-67, Münster

- GRÜNWALD, A. & G. PREUSS (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz Säugetiere (Mammalia).
  - In: MUG RP (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1984; mit wesentlichen Aktualisierungen 1987, 13-19, Mainz
- GRUSCHWITZ, M. (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz - Kriechtiere (Reptilia).
  - In: MUG RP (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1984; mit wesentlichen Aktualisierungen 1987, 28-29, Mainz
- Jestaedt & Partner (2019): Bebauungsplan "Neues Wohnen Rodelberg (O65)". Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
  - Planungsträger: Landeshauptstadt Mainz, Stadtplanungsamt, 43 S., unveröffentl. Gutachten
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands Stand Dezember 2008.
  - Naturschutz und biologische Vielfalt, H. 70 (1), S. 231-256, Bonn-Bad Godesberg
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2015): ARTeFAKT Arten und Fakten (Stand 20.01.2015). Artvorkommen im TK25-Blatt 6015 Mainz.
  - Im Internet: www. artefakt.rlp.de. Mainz
- LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren.
  - Nyctalus (N.F.), Bd. 4, H. 6, S. 561-575, Berlin
- MEINIG, H., P. BOJE & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.
  - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (2018): LANIS. Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Artnachweise Rasterzelle 4465536
  - Im Internet: www.geodaten.naturschutz.rlp.de. Mainz
- SCHMID, H., W. DOPPLER, H. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.
  - Arbeitsgemeinschaft ostwestfälisch-lippischer Entomologen e.V., 2. Aufl., 60 S., Schweizerische Vogelwarte, Sempach

- Schober, W. & E. Grimmberger (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen Bestimmen
  - Schützen.
  - Kosmos Naturführer, Verlag: Franckh`sche Verlagshandlung 2. akt. u. erw. Aufl., 265 S.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K. H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.
  - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz, 52 S., Mainz
- SKIBA, R. (2003) Europäische Fledermäuse.
  - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben
- Stadtverwaltung Mainz (2003): Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003.
  - Mainz.
- VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL).
  - Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (2014): Planungsrelevante Vogelarten in Hessen Stand 26.02.2015: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.
  - Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen Vogel und Umwelt, H. 21, S. 37-69, 26 S., Frankfurt am Main

Anlage 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Amsel	Turdus merula	<b>B</b>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Blaumeise	Parus cae- ruleus	PA B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Es sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Bedinträchtigungen zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Buntspecht	Buntspecht Dendroco- pus major	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Eichelhä- her	<i>Garrulus glandarius</i>	A8	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Elster	Pica pica	B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten den Ickalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer forltaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Fitis	Phyllosco- pus trochi- lus	Na B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Grau- schnäp- per	Muscicapa striata	<u>8</u>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Kohlmeise	Parus major	Na B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Es sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Mönchs- grasmücke	Sylvia atri- capilla	PA B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Nachtigall	Luscinia megarhyn- chos	<u>a</u>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population sit daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Rabenkrä- he	Corone	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstö- rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
Ringeltau- be	Columba palumbus	<u>8</u>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhattung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Rotkehl- chen	rubecula	<u>8</u>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Singdros-sel	Turdus phi- lomelos	<u>8</u>	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

Deutscher Artname	Wissen- schaftlicher Artname	Status		Anlagebedingte Wirkfaktoren	rfaktoren	Baubedingte Wirk- faktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
			§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		
EBV = Brutvogel, NG = Nah	Parus pa- lustris	A B	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen). Es sind Ausgleichsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinfrächtigungen zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BA	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Zilpzalp	Phyllosco- pus colly- bita	A	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 5.2). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Der Vorhabensbereich stellt (Stand der Planung Januar 2019) nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.	Bei Einhaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaß- nahmen sind keine baubedingten, arten- schutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer fortlaufenden Nutzung der Gebäude als Wohngebäude sowie der Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.

### Anlage 2: Prüfbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das V	orhaben betroffene	Artengru	ірре				
Fledermäuse (C							
2. Schutzstatu	s und Gefährdungs	stufe Rot	e Listen				
Х	FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutschland			
	Europäische Vogelart			RL Rheinland-Pfalz			
				ggf. RL regional			
3. Erhaltungsz	ustand						
Bewertung nach A	mpel-Schema:						
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzu- reichend	ungünstig-schlecht			
EU	Х						
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)							
Deutschland: kon-							
tinentale Region	X						
(http://www.bfn.de/031	6_bewertung_arten.html)						
Hessen	X						
(VSW (2009, Stand 20	11): Zum Erhaltungszustand de	r Brutvogelarte	n in Hessen; s. Anlage	3)			

(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Fledermäuse sind nachtaktiv. Sie leben in strukturreichen Landschaften, je nach Art vor allem in Wäldern, Parks, Gärten oder an Gewässern. Sie ernähren sich überwiegend von nachtaktiven Insekten, die sie auf der Jagd im Flug erbeuten. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich je nach Art in Spalten oder Hohlräumen von Gebäuden, in Baumhöhlen, -spalten oder in Stollen.

#### 4.2 Verbreitung

Fledermäuse sind weltweit vertreten. In Rheinland-Pfalz leben 21 Fledermausarten, in Deutschland kommen 25 Fledermausarten vor.

### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

#### nachgewieser

potenziell

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus) jagend nachgewiesen werden. Es wurden neun Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren lokalisiert, bei allen neun Bäumen handelt es sich um potenzielle Sommer- und Tagesquartiere. In oder am Gebäude sind keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden. Es sollen fünf Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren entfernt werden.

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

## 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### <u>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>

ne

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen. Fünf Bäume mit potenziellen Fledermausguartieren sollen entfernt werden.

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja **nein** 

Die fünf Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren können nicht erhalten werden.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

nein nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

### d) Wenn **Nein** - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-</u> Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

**a** neir

Um einen Verstoß zu verhindern, muss vor der Entfernung der Bäume mit potenziellen Quartieren bis zum März der nächsten Flugperiode ein Quartierersatz im Verhältnis 2:1 erbracht werden, das heißt bei Entfernung von fünf potenziellen Quartieren sind 10 Ersatzquartiere für Fledermäuse (beispielsweise Fledermaushöhle 1 FD der Firma Schwegler) unter Anleitung der ökologischen Fachbauleitung in unmittelbarer Nähe an geeigneten Stellen anzubringen.

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ia **nein** 

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**ia** nein

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet. Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Sommer- und Tagesquartiere von Fledermäusen nachgewiesen.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein. Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ia nein

Die Fällungen von Bäumen mit potenziellen Sommerquartieren für Fledermäuse oder potenziellen Tagesquartieren für ziehende Fledermäuse im Herbst dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Tagesquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Fällungen dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können.

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ia **nein** 

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken

- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Wenn **JA** – <u>kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>

ja nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

# e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

ja **nein** 

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja **nein** 

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

# <u>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>

**ja** neii

Die Zwergfledermaus nutzt das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet. Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Sommer- und Tagesquartiere von Fledermäusen nachgewiesen.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

**ja** nei

Die Fällungen von Bäumen mit potenziellen Sommerquartieren für Fledermäuse oder potenziellen Tagesquartieren für ziehende Fledermäuse im Herbst dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Tagesquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Fällungen dürfen daher nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Sommerquartiere nicht mehr genutzt werden können.

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ia nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ja

nein

# 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

### <u>a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt</u> oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ia ne

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

#### c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

#### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja **nein** 

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen

– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

--> weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

### Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ia nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ia nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen

(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

#### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

### a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a , ggf. Ergänzungen

### b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3. ggf. Ergänzungen

### c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Gaf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### <u>d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?</u>

ja neir

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungs¬zustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht ver¬schlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ia nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

### Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ı nei

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- x Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

x <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

	ai aic ai teriscriatzi	Continent	i raiang	
Allgemeine Ang	aben zur Art			
1. Durch das V	orhaben betroffene	e Art		
Girlitz (Serinus se	erinus)			
2. Schutzstatus	s und Gefährdungs	stufe Rot	e Listen	
	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
Х	Europäische Vogelart		*	RL Rheinland-Pfalz
	-			ggf. RL regional
3. Erhaltungsz	ustand			
_				
Bewertung nach Ar	mpel-Schema:			
	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-schlecht
			unzureichend	
EU	X			
(http://biodiversity.eione	t.europa.eu/article17)			
Deutschland: kon-				
tinentale Region	X			
(http://www.bfn.de/0316	_bewertung_arten.html)			
Hessen			X	
(VCM (0000 Otama) 004	4). 7 Culs alt a.a	D		0)

(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Schätzt in mehr oder weniger offener, sonniger Landschaft ein mosaikartiges Nebeneinander von Baum- und Strauchgruppen als Neststandorte und Singwarten sowie Kraut- und freien Bodenflächen (vor allem Unkrautfluren) für den Nahrungserwerb. Hohe, von freiem Luftraum umgebene Singwarten sind wichtig. Fernsehantennen und Leitungsdrähte können diese Funktion ebenso erfüllen wie periphere Zweige lichter Baumkronen (Nadelbäume werden Laubhölzern als Neststandort vorgezogen und erklären in laubholzdominierter Landschaft weitgehend die Verteilung der Brutpaare; umgekehrt sind Laubhölzer als Singwarten beliebter; in Industrieanlagen werden ausnahmsweise auch Lagerstapel, Rohrleitungen u. ä. als Singwarten benutzt). Diese Bedürfnisse können durch verschiedenste Habitate befriedigt werden; das Optimum findet der Girlitz aber in vom Menschen kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschafteten Siedlungsräumen. Abseits von menschlichen Siedlungen ist die Art seltener als der Stieglitz, der geschlossene Mähwiesen weit stärker nutzt als der mehr an (mechanisch) gestörte Böden mit Ruderal- und Unkrautgesellschaften gebundene Girlitz (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Die größte Siedlungsdichte erreicht die Art in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Villengärten, Alleen, alten Parkanlagen, Friedhöfen, Baumschulen und mit (auch exotischen) Nadelhölzern bepflanzten Sport- oder Campinganlagen, in traditionellen, von Hecken durchsetzten oder Feldgehölzen gesäumten Weinbaugebieten und in Obstgärten. Der Girlitz besiedelt aber auch Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften (einschließlich Fichten- und Pappelforsten), das Innere lichter Wald- und Schwarzkiefernwälder mit unterständiger Laubholzschicht, in inneralpinen Tälern vor allem die Laubholzstufe. Steigt im Anschluß an menschliche Siedlungen (z.B. Hotel- und Kurparks), ganz vereinzelt auch in lichten Lärchen- und Lärchen-Arvenwäldern mitunter bis in größere Höhen und kann lokal neben dem Zitronengirlitz brüten. Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen werden häufiger und regelmäßiger besiedelt als Dörfer mit ländlichem Charakter oder Einzelhöfe. Niederstammobstanlagen werden ebenso selten besiedelt wie randferne Bestände in mehr oder weniger geschlossenen Laub- oder Mischwäldern (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

In Mitteleuropa ist der Girlitz trotz Samenkost obligater Langstreckenzieher, da diese hauptsächlich vom Boden aufgenommen wird (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

#### 4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist ein in Mitteleuropa im Tiefland, sonnigen Mittelgebirgslagen und trockenwarmen Gebirgstälern verbreiteter Brutvogel. Der äußerste Nordwesten Deutschlands, die Niederlande und Belgien gehören zum Grenzraum des Areals. In Deutschland ist der Girlitz mit Ausnahme der nordwestlichen Teile von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein allgemein verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

In Rheinland-Pfalz ist der Girlitz nahezu landesweit verbreitet, Schwerpunkt der Besiedlung im Rheintal. Der Bestandstrend ist gleichbleibend.

#### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

#### nachgewiesen

potenziell

Der Girlitz brütet in den Hecken und Bäumen des Untersuchungsgebietes.

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

**ia** nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Nach vorliegendem Stand der Planung vom November 2018 stellt der Vorhabensbereich nur einen kleinen Teil der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population der Art dar. In der näheren Umgebung, vor allem in den angrenzenden Kleingartenanlagen, sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

**a** ne

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

## d) Wenn **Nein** - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>

nei

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Fälls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja **nein** 

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

## <u>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**a** nein

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitz festgestellt.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein. Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.
- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja **nein** 

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken

- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Wenn **JA** – <u>kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>

ja nei

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

a **nei**r

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

a nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

nein

Im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitz festgestellt.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.

nein

- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### <u>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> **ia** nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ja **nein** 

# 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

### <u>a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?</u>

nein nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ia

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

### c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Gaf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

### Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

ia ne

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja **nein** 

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,Wenn JAggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

--> weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

### Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ia nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ia nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

### Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

### a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen

### b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

### c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja neir

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungs¬zustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht ver¬schlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

a nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ia nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

#### Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ia nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

### x Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

x <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

	ui die aiterischutzi	COMMITTE	Fiulding	
Allgemeine Ang	aben zur Art			
1. Durch das V	orhaben betroffene	Art		
Grünspecht (Picu	ıs viridis)			
2. Schutzstatus	s und Gefährdungs	stufe Rote	e Listen	
	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland
Х	Europäische Vogelart		*	RL Rheinland-Pfalz
				ggf. RL regional
3. Erhaltungsz	ustand			
_				
Bewertung nach Ai	mpel-Schema:			
-	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig-schlecht
EU	Х			
(http://biodiversity.eione	et.europa.eu/article17)			
Deutschland: kon- tinentale Region	x			
(http://www.bfn.de/0316	5_bewertung_arten.html)			
Hessen		Х		

(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht brütet am Rand offener Laub- und Mischwälder, in Obstanlagen, Parks, offenen Gegenden mit Gehölzen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Sein Biotop sind halboffene Mosaiklandschaften, Parks, Streuobstflächen, Feldgehölze und Randzonen von Laub- und Mischwäldern. In ausgedehnten Waldungen ist er nur dann, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen, Kahlschläge oder Aufforstungsflächen vorhanden sind. Seine Nestbäume sind die gleichen wie beim Grauspecht, wobei der Grünspecht Althöhlen bevorzugt, Neuanlagen baut er gerne in Fäulnisherden. Der Baubeginn ist meist ab März zu beobachten. Die mittlere Größe der Brutreviere wird mit 3.2 bis 5.3 qkm angegeben (selten mehr als 0.25 Brutpaare/qkm), der Brutbaumabstand misst mindestens 500 m (BEZZEL 1985). Er ist ein typischer Erdspecht, der mehr auf Ameisen spezialisiert ist als der Grauspecht. Im Sommer sind es Lasius-Arten, im Winter Formica-Arten, daneben je nach Jahreszeit auch andere Arthropoden, Beeren und Obst (Glutz von Blotzheim et al. 2001).

#### 4.2 Verbreitung

Der Grünspecht ist westpaläarktisch verbreitet, in Europa ostwärts bis Kasan und Saratow mit Ausnahme der borealen und Tundrenzone sowie der südrussischen Steppen und Halbwüsten, ferner vom Kaukasus ins Bergland Anatoliens, ins Zagros-Gebirge und ostwärts bis zum Kopet Dag. In den ihm zusagenden Biotopen ist der Grünspecht in tieferen Lagen über ganz Mitteleuropa verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht landesweit nachgewiesen, mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel. Schwerpunkte der Verbreitung sind in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand. Der Bestandstrend der Art ist zunehmend (LSV 2006).

### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

#### nachgewiesen

potenziell

Der Grünspecht brütet in Bäumen in Spechthöhlen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

(1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,

(2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

nein ja

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet wurden Spechthöhlen nachgewiesen. Nach vorliegendem Stand der Planung vom Januar 2019 wird eine Spechthöhle zerstört.

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prog-nostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Gaf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

nein

ja nein Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

Als Ersatz für die entfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Grünspechts muss vorlaufend vor der Entfernung von Bäumen mit potenziellen Fortpflanzungsstätten (Spechthöhlen) bis zum Februar der nächsten Brutsaison ein Ersatz im Verhältnis 2:1 erbracht werden. Es sind unter Anleitung der ökologischen Fachbauleitung zwei Nisthilfen für Spechte im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder in der unmittelbaren Umgebung anzubringen (beispielsweise Nistkasten Malmö von Vivara).

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beein-

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

> nein ja

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

nein

Der Grünspecht brütet im Untersuchungsgebiet. Durch die Entfernung von Bäumen beziehungsweise die Bautätigkeit können die Tiere verletzt oder getötet werden.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

**ja** neii

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.
- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt - Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ia **nein** 

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken

- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Wenn **JA** – <u>kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>

ia nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

ja **nein** 

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja **nein** 

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

## <u>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>

**ia** nei

Der Grünspecht brütet im Untersuchungsgebiet. Durch die Entfernung von Bäumen beziehungsweise die Bautätigkeit können die Tiere erheblich gestört werden.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.
- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ia nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ja **nein** 

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

a nei

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

ia nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ia **nein** 

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

--> weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"

## 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

### Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

a nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN - keine Ausnahme möglich!

#### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen

(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

#### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

- <u>a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff</u>
  Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen
- b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen
- c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungs¬zustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

a nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht ver-schlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Gaf. Festleaung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

### f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

#### Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

a nei

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- x Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

x <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

	iur die artenschutzi	echiliche	Prululig			
Allgemeine And						
1. Durch das V	<i>l</i> orhaben betroffene	Art				
Haussperling (Pa	asser domesticus)					
2. Schutzstatu	s und Gefährdungs	stufe Rote	e Listen			
	FFH-RL- Anh. IV - Art		V	RL Deutschland		
Х	Europäische Vogelart		3	RL Rheinland-Pfalz		
				ggf. RL regional		
3. Erhaltungsz	ustand					
Bewertung nach A	mpel-Schema:					
	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-schlecht		
		-	unzureichend			
EU	X					
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)						
Deutschland: kon-						
tinentale Region	X					
(http://www.bfn.de/031	6_bewertung_arten.html)					
Hessen			X			
(VSW (2009 Stand 20	11): Zum Erhaltungszustand de	r Brutyogelarte	n in Hessen: s. Anlage	3)		

(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als ursprünglicher, vor dem Anschluß an den Menschen charakteristischer Biotop werden trockenwarme lockere Baumsavannen vermutet; der Rückschluß aus dem Verhalten rezenter, menschenfern lebender Populationen und asiatischer Rassen bleibt mangels jeglicher Daten spekulativ. In Mitteleuropa war die Art bereits beim Vordringen in diesen Raum Kulturfolger in strenger Bindung an den Menschen. Die Habitatansprüche werden charakterisiert durch artefakte Mosaike

aus Baulichkeiten und Vegetation, wie z. B. in Dorflagen und an Stadträndern. DECKERT (1969) stellte auf ländlichen Untersuchungsflächen bis zu einem Gebäudeanteil von 3% nur Feldsperlinge, ab 6% erste Haussperlinge und ab 10% sowie einem Waldanteil von < 30% den Haussperling als dominierend fest. Voraussetzung für Brutbiotope sind ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden oder wenigstens Bäume und Sträucher als Nistmöglichkeiten sowie für die Insektennahrung der Jungen ausreichend ergiebige Grünflächen. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Gartenstädte, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, Zoologische Gärten, Vieh- und Geflügelfarmen. Populationen am Stadtrand sind mit früheren Bruten, größerem Bruterfolg und geringerer Mortalität erfolgreicher als innerstädtische und ländliche (HEIJ 1985, HEIJ & MOELIKER 1990) (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

#### 4.2 Verbreitung

Der Haussperling war ursprünglich paläarktisch-orientalisch verbreitet. Er ist heute nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jh. fast auf der ganzen Erde mit Ausnahme von Teilen Nordsibiriens, Chinas, Japans, SE-Asiens, des tropischen Afrika und des nördlichsten Nordamerika vorkommend und damit eine der weitestverbreiteten Landvogelarten. Natürliche Arealausweitungen im Gefolge des in unbesiedelte Gebiete vordringenden Menschen und Ausbreitung nach gezielter Einfuhr oder unbeabsichtigtem Transport mit Schiffen oder Landfahrzeugen lassen sich vielfach nicht mehr unterscheiden. Der Haussperling ist überall von den Nord- und Ostsee-Inseln bis zu den Alpen häufiger Brut- und Jahresvogel, an vom Menschen geprägte Landschaften und Wohngebiete hervorragend angepaßt und darauf angewiesen. Er folgt stets spontan, auch im Hochgebirge, der sog. Erschließung von Landstrichen für Besiedlung und Tourismus. Nennenswerte Verbreitungslücken bestehen nur in unbesiedelten waldreichen Teilen von Mittelgebirgen und in siedlungsfreien Hochlagen der Alpen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

#### nachgewiesen

potenziell

Haussperlinge wurden rufend am Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Sie brüten potenziell im abzubrechenden Bürogebäude oder in der angrenzenden Bebauung.

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen.

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

## 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

## a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

**ja** nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Abbruch des Bürogebäudes kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bürogebäude.

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

něin

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja

nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

## d) Wenn **Nein** - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>

ja

nein

Als Ersatz für die fünf entfallenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten sind mit Abschluss der Baumaßnahmen, vor Beginn der Brutsaison an den neuen Gebäuden unter Anleitung der ökologischen Fachbauleitung an geeigneter Stelle mindestens zehn Nisthilfen für Gebäudebrüter wie den Haussperling anzubringen (beispielsweise Sperlingskoloniekasten Nr. 320 von Naturschutzbedarf Strobel). Der Faktor 2:1 ist bei den Ausgleichmaßnahmen für den Haussperling ausreichend, da es sich um potenzielle Brutmöglichkeiten handelt. In der Bauphase können die Nisthilfen an einem der Bestandgebäude angebracht werden (s. Kap. 5.2).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Fälls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja **nein** 

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

<u>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ia nein

Der Haussperling brütet im Untersuchungsgebiet.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

**ja** neii

Das Bürogebäude ist im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, abzubrechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Gaf. Festleaung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja **nein** 

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken

- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Wenn **JA** – <u>kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>

nein ia

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ia nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, <u>Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>

ja

Der Haussperling brütet im Untersuchungsgebiet.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen. i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FEŇA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

Das Bürogebäude ist im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, abzubrechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).
Kurze Darstellung, inwiele ein sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermei-

dungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Gaf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? nein ja

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsor-

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Gaf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

### c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ia

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

> nein ja

Wenn NEIN Prüfung abgeschlossen

#### - Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, Wenn JA

aaf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

--> weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

### Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ia nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

#### 7.2 Prüfung von Alternativen

### Gibt es eine zumutbare Alternative?

ia nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

#### Wenn JA – ist die Alternative zu wählen

(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

#### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

#### a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen

### b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

### <u>c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?</u> ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungs¬zustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht ver-schlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

## f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

. nein

Kurze Proanose und Bewertuna.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Gaf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

### Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

a nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

#### 8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

- x Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zu-

x sammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

x <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

	ui die aiterischutzi	CUITITICITE	Fiditing			
Allgemeine Ang	aben zur Art					
1. Durch das V	orhaben betroffene	Art				
Mauersegler (Ap	us <b>apus</b> )					
2. Schutzstatus	s und Gefährdungs	stufe Rote	e Listen			
	_					
	FFH-RL- Anh. IV - Art		*	RL Deutschland		
Х	Europäische Vogelart		*	RL Rheinland-Pfalz		
	-			ggf. RL regional		
3. Erhaltungsz	ustand			,		
-						
Bewertung nach Aı	mpel-Schema:					
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig-schlecht		
EU	X					
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)						
Deutschland: kon- tinentale Region	x					
(http://www.bfn.de/0316	S_bewertung_arten.html)					
Hessen			X			
(VSW (2009, Stand 201	11): Zum Erhaltungszustand de	r Brutvogelarter	n in Hessen; s. Anlage	3)		

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Mauersegler sind ursprünglich Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern (LSV 2006).

Mauersegler nisten in Mitteleuropa hauptsächlich an Steinbauten wie Wohnhäusern, Türmen, Lagerschuppen, Bahnhöfen, Fabriken, Burgen und Ruinen, vorzugsweise an mehrgeschossigen Gebäuden, kaum jedoch an Neubauten mit glatter Fassade. Abhängig von der Verteilung solcher Stätten siedelt der Mauersegler meist nur an wenigen Stellen, etwa in Ortszentren, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten oft ausschließlich an Kirchen und Schlössern, sofern er hier nicht (wie oft im Bergland) völlig fehlt. Gelegentlich nistet er auch in hohen Stützmauern, in Steinbrüchen oder Felswänden. In Mitteleuropa sind Felsbrüter selten, an der Mittelmeer- und Schwarzmeerküste hingegen häufiger. Waldbrüter an erhöhten Plätzen, am Rand von Freiflächen oder in Gewässernähe sind westlich des Rheins nicht nachgewiesen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001). Das Nest befindet sich in dunklen, meist horizontalen Hohlräumen mit Gelegenheit zu direktem Anflug, in Mitteleuropa vorwiegend an Gebäuden (auch Schornsteine, Brücken usw.), selten in Steinbrüchen oder Felswänden. Das Nest befindet sich meist unter Dachziegeln und -rinnen, zwischen Dachsparren, in Mauerlücken, unter Fensterbänken oder in undichten Jalousiekästen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Die Nahrungssuche erfolgt im Sommer vor allem in Nistplatznähe, gewöhnlich im Umkreis von 400-500 m, meist also über Dörfern und Städten, Wäldern, Wiesen und Feldern. Je nach Wetter kann der Aktionsradius erweitert werden (7-8 km, Koskıмıes 1961), mitunter auf 40-50 km. Als Nahrung dienen ausschließlich Insekten und Spinnen. Offenbar werden alle erreichbaren Objekte geeigneter Größe gefangen, so daß Häufigkeit der Beute im Luftraum und Nahrungsspektrum weitgehend übereinstimmen. Der Abhängigkeit von Aktivität, Menge und Verteilung der Arthropoden entspricht eine außerordentlich wechselnde Zusammensetzung der Nahrung je nach Gebiet und Habitat, Tages- und Jahreszeit sowie Wetter. So sind in Europa weit über 500 Arten als Mauersegler-Beute nachgewiesen. Blattläuse, Hautflügler, Käfer und Dipteren scheinen die Hauptnahrung der Altvögel und Nestlinge zu stellen. Je nach Angebot können zeitweilig auch andere Ordnungen dominieren. Einzelne Gruppen wie Spinnen erscheinen fast regelmäßig in geringer Zahl auf dem Speisezettel. Es handelt sich um aktiv fliegende oder passiv schwebende Arthropoden, mit Ausnahme vieler Blattläuse nahezu immer um adulte, meist geflügelte Stadien (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001). Die Art ist ein Weitstreckenzieher (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

#### 4.2 Verbreitung

Der Mauersegler ist in Mitteleuropa ungleichmäßig in allen Teilen, überwiegend in größeren Dörfern und Städten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Der Mauersegler ist in Rheinland-Pfalz im gesamten Rheinland verbreiteter Brutvogel mit leichten Lücken im dünner besiedelten ländlichen Raum mit gleich bleibendem Bestandstrend (LSV 2005).

### Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

#### nachgewiesen

potenziell

Der Mauersegler frequentiert den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Nahrungsgast, Fortpflanzungsstätten wurden in den Gebäuden des Geltungsbereiches nicht nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich in Gebäuden in der Umgebung.

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

## <u>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>

ja **nein** 

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Vorhabensbereich wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen.

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### <u>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>

ja

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

j**a** nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

### d) Wenn **Nein** - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>

a nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Fälls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja **nein** 

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**ja** ne

Der Mauersegler frequentiert das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

**ia** nei

Das Bürogebäude ist im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, abzubrechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja **nein** 

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken

- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Wenn **JA** – <u>kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>

ja nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

a nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

# <u>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>

**ja** nei

Der Mauersegler frequentiert das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abarenzuna der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ı nein

Das Bürogebäude ist im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, abzubrechen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ia nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ia **nein** 

## 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ı nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

### c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Gaf. Festleaung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

#### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja

nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädiaung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

ja

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

> ja nein

- Prüfung abgeschlossen Wenn NEIN

 Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, Wenn JA ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

--> weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"

### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

### Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

#### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

nein ja

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen

(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

#### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

### a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen

### b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

#### c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwick-

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungs¬zustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ia nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht ver¬schlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Gaf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

## f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ia nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

#### Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ia nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

#### 8. Zusammenfassung

<u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>

#### x Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

x <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prufung				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Pirol (Oriolus orio				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
	FFH-RL- Anh. IV - Art		V	RL Deutschland
Х	Europäische Vogelart		3	RL Rheinland-Pfalz
	-			ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-schlecht
			unzureichend	
EU	X			
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kon-				
tinentale Region	X			
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen			Х	

(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zur Brutzeit benötigt der Pirol aufgelockerte bis lichte, gewässernahe Gehölze, auch in Dörfern und Städten – vorwiegend an deren Peripherie – sowie auf Inseln (besonders Ostsee). Mit zunehmender Seehöhe zeigt sich deutlich die allgemeine Bevorzugung klimatisch günstiger, d.h. windstiller, sonniger und niederschlagsarmer Täler oder südexponierter Lagen. Vorzugsbiotope sind lichte Auwälder, Ufergehölze, Pappelbestände, Bruchwälder oder feuchte Feldgehölze. Besiedelt werden ferner wärmeliebende Laubmischwälder, seltener Friedhöfe, Parkanlagen, große Gärten (auch innerstädtisch), Streuobstwiesen, Obstplantagen, Windschutzgürtel und Alleen, hin und wieder sogar Kiefern- und Fichtenwälder, in der Regel aber nur in laubholzreichen Beständen oder wenn wenigstens einige Eichen oder andere Laubbäume eingesprengt sind. Ausgedehnte dicht geschlossene Formationen, baumlose Gebiete, Trockenzonen ohne Feuchtflächenanteile sowie klimatisch ungünstige (höhere) Lagen werden zur Brutzeit normalerweise nicht bewohnt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Der Pirol baut sein Nest bevorzugt an der Peripherie der oberen Kronenhälfte von Bäumen, selten in Sträuchern. Das napfförmige Nest ist normalerweise hängend in eine Astgabel eingeflochten, bei Mangel an geeigneten Zweigen können auch parallele Tragäste (selbst verschiedener Pflanzen, KANTHACK 1955), Verwachsungen in Form einer Acht und Quirle genutzt werden oder das Nest kann zwischen Stamm und davon abgehendem Ast angelegt sein (WASSMANN, Orn. Mitt. 38, 1986). In Mitteleuropa werden überwiegend Laubbäume, insbesondere Eichen, als Nistbäume gewählt. Lokal und regional gibt es jedoch Verschiebungen, die sich aus dem Angebot der Gehölzarten erklären (Glutz von Blotzheim et al. 2001).

Die Nahrung des Pirols besteht vor allem aus Insekten, insbesondere deren Larven. Am wichtigsten scheinen Schmetterlinge *Lepidoptera* (insbesondere Raupen), Käfer *Coleoptera* und Wanzen *Heteroptera* zu sein, gefolgt von Hautflüglern *Hymenoptera*, Heuschrecken *Saltatoria*, Netzflüglern *Neuroptera* u.a. (Glutz von Blotzheim et al. 2001).

#### 4.2 Verbreitung

Die Art ist west- und zentralpaläarktisch sowie orientalisch verbreitet, in der borealen, gemäßigten, mediterranen, der Steppen-, Savannen- und der tropisch wintertrockenen Zone, in Arabien und auf dem Indischen Subkontinent wahrscheinlich auch in den Zonen des tropischen Regenwaldes und der Wüste (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

In Mitteleuropa ist der Pirol ein verbreiteter Brutvogel mit Schwerpunkt in Lagen unter 200–400 m und einer oberen Verbreitungsgrenze bei 600–650 m, die nur lokal und sporadisch überschritten wird. Die Siedlungsdichte steigt mit zunehmend kontinentalem Klimaeinfluß von West-Nordwest nach Ost-Südost (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

In Deutschland ist der Pirol ein verbreiteter, aber meist spärlicher Brutvogel in den Tieflagen bis 250–390 m ü.M., nur im Alpenvorland lokal über 600–650 m steigend.

In Rheinland-Pfalz liegen die Siedlungsschwerpunkte in den Flusstälern, vor allem entlang des Rheins. Die Hauptverbreitung ist im südlicheren Rheinland- Pfalz, nur selten in Höhen bis 350 m ü. NN. In den rechtsrheinischen, niederschlagsreichen Regionen fehlt er ebenso wie in waldarmen Agrarlandschaften. Der Bestandstrend ist gleichbleibend (LSV 2006).

#### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell

Der Pirol nutzt das Untersuchungsgebiet als Brutrevier. Er brütet regelmäßig in hohen Bäumen in parkähnlichen Bereichen.

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

# 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

a nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von Teilen der Fortpflanzungsstätten des Pirols. Durch das Bauvorhaben gehen zehn Bäume auf der Kuppe des Rodelbergs, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Pirols dienen, verloren.

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja **nei**i

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

nein

Als Ersatz für die entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols sind mindestens zehn großkronige Bäume in Gehölzverbund an geeigneter Stelle zu pflanzen. Die geeigneten Bereiche sind in Abbildung 4 eingezeichnet. Zusätzlich sind die Nahrungshabitate durch durch die Pflanzung von heimischen Sträuchern und die Anlage von Blühwiesen aufzuwerten.

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

#### d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

#### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Pirol nutzt das Untersuchungsgebiet als Brutrevier.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

#### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

nein

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.
- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja **nei** 

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken

- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Wenn **JA** – <u>kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>

ja nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

a **nein** 

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

a **nein** 

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

## <u>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>

**ja** nein

Der Pirol nutzt das Untersuchungsgebiet als Brutrevier.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population

- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen

- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

**ja** nein

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.
- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ia nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ja

nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

### <u>a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?</u>

nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ı nei

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

#### c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

#### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

a nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

# Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

ja neii

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja **nein** 

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen

— Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

--> weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

#### 7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

#### Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

#### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

#### Wenn JA – ist die Alternative zu wählen

(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

#### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

#### a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen

#### b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

#### c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

a nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# <u>d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?</u>

ja nei

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungs¬zustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ia neir

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht ver¬schlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ā nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss

auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

Wenn JA – keiné Ausnahme möglich!

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

#### x Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

x <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

#### Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art Star (Sturnus vulgaris) 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen FFH-RL- Anh. IV - Art 3 RL Deutschland V Europäische Vogelart RL Rheinland-Pfalz Х ggf. RL regional 3. Erhaltungszustand Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig unaünstiaungünstig-schlecht unzureichend EU Х (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17) Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316 bewertung arten.html)

(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen: s. Anlage 4)

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

Hessen

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ursprüngliche Optimalbiotope des Stars zur Brutzeit sind offenes Gelände mit feuchtem Grasland zur Nahrungssuche und Brutmöglichkeiten in Höhlungen alter Bäume, auch lichte Laub-, Mischoder Bruchwälder mit altem Baumbestand, besonders deren Randlagen. Die Schaffung der Kulturlandschaften Mitteleuropas mit Wiesen, Weiden, Feldern, Straßenalleen, Feldgehölzen und Baumgruppen, Parkanlagen, Obstgärten und landwirtschaftlichen Siedlungen mit der Möglichkeit von Gebäudebruten ist dem Star sehr entgegengekommen. Seine Anpassungsfähigkeit hat ihn hier überall, aber auch in Gärten und Grünstreifen von Stadtrandbezirken und selbst in Grünanlagen der Stadtzentren heimisch gemacht, auch wenn Nahrungsgründe und Brutmöglichkeiten weit auseinanderliegen. Gemieden werden trockene, baumfreie Regionen und das Innere ausgedehnter Waldungen. Mitteleuropäische Winterbiotope sind Grasland, landwirtschaftliche Flächen mit hohem Grundwasserstand, niedriger oder karger Vegetation, Rieselfelder, Tierhaltungen, Mülldeponien u.ä., wenn Tagesruheplätze (Bäume, Antennen, Freileitungen etc.) und im Umkreis von normalerweise etwa 20 km Schlafplätze vorhanden sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001). Der Star ist ein Höhlenbrüter, der einzeln, in lockerem Verband oder in dichten "Kolonien" brütet. Brutkolonien finden sich in höhlenreichen Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen, an Gebäuden und technischen Einrichtungen (z.B. 32 BP in Mauerlöchern eines Kirchturms auf Pellworm). Natürliche Neststandorte sind Baum- und Astlöcher jeder Art, vor allem Spechthöhlen. Bevorzugt werden Baumhöhlen mit Öffnungen von etwa 55 cm Durchmesser, einer Bodenfläche von 200–300 cm2 und hoch gelegene vor niedrigen Baumhöhlen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001). Ein weites Nahrungsspektrum, hohe Anpassungsfähigkeit und Flexibilität bei der Nahrungswahl erklären u.a. den Erfolg der Art. Ernährt sich während der Fortpflanzungszeit fast ausschließlich von animalischer Kost und nutzt in der übrigen Zeit die jeweils günstigsten Bedingungen einschließlich vegetabilischer Nahrungsquellen. Überwinternde Stare sind bei Schnee und Kälte vom Menschen abhängig, kehren aber bei Wettermilderung sogleich wieder zu natürlicher Nahrung zurück, die auf Wiesen und Weiden z.B. in Form von Tipula-Larven vom Spätherbst bis zum Ende der Brutsaison zur Verfügung steht. Kritischste Zeit sind Spätsommer und Herbst, wenn bei Trockenheit, niedrigem Körpergewicht und einsetzender Mauser im Boden lebende, jetzt meist verpuppte Insekten nicht erreichbar und Früchte und Samen noch nicht reichlich verfügbar sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Stare sind Teilzieher (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

#### 4.2 Verbreitung

Der Star war ursprünglich west- und zentralpaläarktisch verbreitet, er ist heute mit Ausnahme Südamerikas und des tropischen Afrikas fast über die gesamte Erde verbreitet. In Europa im W und N von den Kanarischen Inseln, Madeira, Azoren, Island, Süd- und SE-Grönland, Nordnorwegen, Bäreninsel und Spitzbergen ostwärts bis zum Stillen Ozean (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Der Star ist in ganz Mitteleuropa von den Meeresküsten bis zu den Alpen häufig. Er ist ein typischer Vogel der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaften mit Ausnahme großer monotoner Nadelwaldungen. Die Verbreitung wird seit Jahrhunderten regional stark beeinflußt durch das Angebot künstlicher Nistgelegenheiten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Rheinland-Pfalz besiedelt der Star flächendeckend in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken finden sich nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen. Der Bestandstrend der Art ist zunehmend (LSV 2006).

#### Vorhabensbezogene Angaben

#### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell

Der Star brütet in Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet.

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen.

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

#### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

#### a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

nein ja

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet wurden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Staren geeignete Baumhöhlen nachgewiesen. Nach Stand der Planung vom Januar 2019 wird ein Baum mit einer geeigneten Baumhöhle entfernt.

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit Benennung der konkret betroffenen (oder ggf. prognostizierten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

nein ja

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

### d) Wenn **Nein** - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>

**ia** nein

Als Ersatz für die entfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars (Baumnummer 1051) muss vorlaufend vor der Entfernung des Baums mit der potenziellen Fortpflanzungsstätte (Baumhöhlen) bis zur nächsten Brutsaison ein Ersatz im Verhältnis 3:1 erbracht werden. Es sind unter Anleitung der ökologischen Fachbauleitung an geeigneten Bäumen im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Umgebung drei Nisthilfen für Stare anzubringen (beispielsweise Starenhöhle 3 S Durchmesser 45 mm der Fa. Schwegler).

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja **nein** 

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

**ja** nein

Der Star brütet im Untersuchungsgebiet. Durch die Entfernung von Bäumen beziehungsweise die Bautätigkeit können die Tiere verletzt oder getötet werden.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn nein, Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

**ia** neir

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.
- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen, z.B.

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme/Irritationsschutzwände, Lage der Trasse im Einschnitt

Bewertung, ob signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja **nein** 

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken

- trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

# d) Wenn **JA** – <u>kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>

nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c)und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

a **nein** 

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja **nein** 

#### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

# <u>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>

**a** nein

Der Star brütet im Untersuchungsgebiet. Durch die Entfernung von Bäumen beziehungsweise die Bautätigkeit können die Tiere verletzt oder getötet werden.

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose.

Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Anzahl der betroffenen Brutpaare/-reviere und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population
- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen
- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

#### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

**ja** neir

- Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, vom 01. Oktober bis 28. Februar, und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, gefällt werden.
- Während der Brutzeit von März bis Juli sind gehölzschützende Maßnahmen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation / Topografie und in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung festzulegen. Erforderliche Lichtraumprofile sind mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und durch einen zertifizierten Baumpfleger durchzuführen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung dienen können (Maßnahmen am Vorhaben, Anlage von geeigneten Ersatz-biotopen etc.).

Kurze Darstellung, inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mit den ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

Soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, nähere Begründung

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ia nein

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. nein ja

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

#### a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Pflanzen/ Wuchsor-

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

### c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

#### d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit

(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

#### Der Verbotstatbestand "Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte" tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ia

Wenn NEIN Prüfung abgeschlossen

 Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, Wenn JA aaf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

--> weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"

#### 7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

### Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

nein ja

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

#### 7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

#### 7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

#### a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen

### b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/kontinentale Region, der EU

Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen

### c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

nein nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

### d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?

a nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungs¬zustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

## e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

a nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht ver¬schlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Ggf. Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

# f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

Kurze Prognose und Bewertung.

Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.

Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

#### g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.

#### Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

a nei

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

#### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- x Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

<u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass

x <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist

<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!